

ORIONPRO

Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation
nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 05/2018



Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion.
Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.
Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche
Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden
weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

ORION

WIR SCHÜTZEN IHR RECHT

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

- **Gefahrsveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG

verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die wichtigsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Rechtsfalles aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, wie z.B. Behörden, externe Anwälte und weitere Dienstleister, zur Bearbeitung weiterleiten.

Weitere Informationen sind auf der Website www.orion.ch zu finden.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Die Police gibt Auskunft über:

- die versicherten Personen
- die gewählte Produktvariante (Betriebs- oder Verkehrs-Rechtsschutz, Produkt Standard oder Premium)
- die Versicherungssummen
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrages
- die Fälligkeit der Prämie
- die Besonderen Bedingungen

Im Übrigen richtet sich der Vertragsinhalt nach:

- den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)
- der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

ORIONPRO

Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

A	Geltungsbereich	5	
A1	Wer ist versichert		E6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt
A2	Welches sind die versicherten Eigenschaften		E7 Meinungsverschiedenheiten
A3	Versicherte Fahrzeuge bzw. Kontrollschilder		E8 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt
A4	Wo gilt die Versicherung		E9 Widerrufsrecht und dessen Wirkung
A5	Welches sind die Versicherungssummen		E10 Was gilt bezüglich den Prämien
			E11 Grundlagen der Prämienberechnung
			E12 Deklarationspflicht
B	Betriebs-Rechtsschutz Standard und Premium	7	E13 Verletzung von Obliegenheiten
B1	Welche Rechtsgebiete sind versichert		E14 Kommunikation
			E15 Wechsel des Betriebsstandortes
			E16 Provisorische Deckung für neue Firmen und Standorte
			E17 Maklerentschädigung
C	Verkehrs-Rechtsschutz Standard	13	E18 Datenschutz
C1	Welche Rechtsgebiete sind versichert		E19 Wo ist der Gerichtsstand
			E20 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet
D	Verkehrs-Rechtsschutz Premium	14	E21 Sanktionen
D1	Welche Rechtsgebiete sind versichert		
D2	Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten		
D3	Welches sind die Ausschlüsse		
E	Gemeinsame Bestimmungen	15	
E1	Welche Leistungen werden erbracht		
E2	Selbstbehalt		
E3	Welche Fälle sind nicht versichert		
E4	Verzicht auf Leistungskürzung		
E5	Wann gilt die Versicherung		



A Geltungsbereich

A1 Wer ist versichert

Versichert ist der in der Police bezeichnete Betrieb, seine Filialen in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein), seine in der Police aufgeführten Tochtergesellschaften bzw. Betriebe sowie die folgenden Personen je im Zusammenhang aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb im üblichen Rahmen der in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiche:

- a. der Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person);
- b. bei Personengesellschaften die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Gesellschafter;
- c. alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen sowie Verwaltungsrats- / Vorstandsmitglieder, Stiftungsräte und Vereinsvorstände;
- d. alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;
- e. die im versicherten Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen und Lebenspartner des Versicherungsnehmers.

Im Verkehrs-Rechtsschutz zusätzlich:

- f. jeder zur Benützung der versicherten Motorfahrzeuge ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesen Motorfahrzeugen;
- g. jeder von einem berechtigten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier.

A2 Welches sind die versicherten Eigenschaften

In Abhängigkeit der versicherten Produkte sind die folgenden Eigenschaften versichert:

Versicherte Eigenschaften:	Betriebs-Rechtsschutz Standard / Premium	Verkehrs-Rechtsschutz	
		Standard	Premium
1 Die versicherten Personen und Betriebe im üblichen Rahmen der in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiche;	✓		
2 die Versicherten als Radfahrer (inkl. E-Bike), Lenker eines Motorfahrrads sowie als Lenker eines nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeuges;	✓	✓	✓
3 die versicherten Betriebe als Eigentümer oder Halter der versicherten Motor-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge bis 5,7 Tonnen Abfluggewicht;		✓	✓
4 die Versicherten als Lenker der versicherten Motor-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge bis 5,7 Tonnen Abfluggewicht;		✓	✓
5 im Motorfahrzeuggewerbe: die Versicherten in ihrer Eigenschaft als berechnigte Lenker der Kundenfahrzeuge auf einer Berufsfahrt wie Probe-, Ablieferungs- oder Überführungsfahrt;	✓ nur wenn Vertrags-Rechtsschutz gemäss Art. B1 Abs. 3 versichert ist		
6 als Fussgänger, Reiter sowie als Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln wie z.B. Skateboards, Inlineskates, Trottinette und Skier: – ohne Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Motorfahrzeug – im Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Motorfahrzeug;	✓ ✓	✓	✓
7 die versicherten Betriebe als Eigentümer oder Halter von folgenden Geräten, sofern für diese gesetzlich keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder sie maximal 30 kg wiegen: Schiffe, Surfbretter, Luftfahrzeuge, Fluggeräte (Modellflieger, Drohnen, Multikopter etc.) und Flugkörper; die versicherten Personen sind lediglich als Benutzer dieser Geräte versichert;	✓	✓	✓
8 die Versicherten als Passagier eines Motorfahrzeuges, eines Wasserfahrzeuges, eines Luftfahrzeuges, eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;	✓	✓	✓

Versicherte Eigenschaften:	Betriebs-Rechtsschutz Standard / Premium	Verkehrs-Rechtsschutz	
		Standard	Premium
9 im Mobilitäts-Rechtsschutz: als Eigentümer, Halter, und Lenker beliebiger, nicht einem versicherten Betrieb gehörender Motorfahrzeuge;	✓		
10 als Vermieter, sofern für die vermieteten Objekte die Zusatzdeckung «Vermieter-Rechtsschutz» vereinbart wurde.	✓		

Selbstfahrende (auch autonom fahrend genannte) Fahrzeuge sind den oben aufgeführten Fahrzeugen gleichgestellt.

A3 Versicherte Fahrzeuge bzw. Kontrollschilder

- 1 Versichert sind alle Motorfahrzeuge inkl. Anhänger, alle Luftfahrzeuge bis 5,7 Tonnen Abfluggewicht und alle Wasserfahrzeuge, die auf den Namen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Betriebe, Tochtergesellschaften und deren Filialen in der Schweiz immatrikuliert sind oder werden sollen. Zudem Wasserfahrzeuge, die in Binnengrenzwässern stationiert sind, sowie deren Ersatz. Sofern alle Kontrollschilder versichert werden, verzichtet Orion auf die Deklaration der einzelnen Kontrollschilder und berechnet die Prämie auf Basis derer Anzahl. Wird jedoch lediglich ein Teil dieser Kontrollschilder oder werden nur solche von bestimmten Betrieben, Tochtergesellschaften oder Filialen versichert, müssen die zu versichernden Kontrollschilder oder die betreffenden Betriebe, Tochtergesellschaften und Filialen in der Police aufgeführt werden.
- 2 Löst der Versicherungsnehmer ein zusätzliches Kontrollschild ein, gewährt ihm Orion eine provisorische Deckung, sofern er dies Orion innerhalb einer Frist von 6 Monaten meldet und die Prämiedifferenz nachzahlt.
- 3 Nicht versichert sind Luftfahrzeuge über 5,7 Tonnen Abfluggewicht.

A4 Wo gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung gilt – mit wenigen Ausnahmen – weltweit. Die Ausnahmen sind jeweils in der ersten Spalte (Rechtsgebiet) der Tabellen «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B1 und C1) aufgeführt. Dabei beinhaltet «Europa» alle Staaten der EU / EFTA (inkl. ausgetretene) und «Schweiz» schweizweit ohne das Fürstentum Liechtenstein.
- 2 Unabhängig vom Ort des Ereignisses sind Rechtsfälle versichert, bei welchen kumulativ
 - a. der Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes liegt;
 - b. entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und
 - c. der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
- 3 Schiedsverfahren sind nur versichert, wenn der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht anwendbar ist. Verfahren vor internationalen oder überstaatlichen Gerichtsinstanzen sind nicht versichert.

A5 Welches sind die Versicherungssummen

- 1 Pro Rechtsfall gelten folgende Versicherungssummen:
 - Produkt Standard: CHF 600 000, für Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb «Europa» und - sofern versichert – im Vertrags-Rechtsschutz (Art. B1 Abs. 3) CHF 150 000
 - Produkt Premium: CHF 1 000 000, für Fälle mit Gerichtsstand ausserhalb «Europa» und - sofern versichert – im Vertrags-Rechtsschutz (Art. B1 Abs. 3) CHF 300 000
 - Ist der Vertrags-Rechtsschutz versichert, sind die Rechtsgebiete Inkasso-Rechtsschutz, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz, Liegenschafts Kauf und –verkauf, Rechtsschutz als Bauherr, Steuerrecht, Immaterialgüterrecht, Unlauterer Wettbewerb, Kartellgesetz und Datenschutz (Art. B1 Abs. 12 – 21) mit einer Versicherungssumme von CHF 50 000, im Produkt Premium von CHF 150 000, mitversichert.
- 2 Unabhängig von der Anzahl Fälle stehen für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, in den Produkten Standard maximal CHF 1 200 000 bzw. in den Produkten Premium CHF 2 000 000 zur Verfügung.
- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.

B Betriebs-Rechtsschutz Standard und Premium

B1 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Rechtsberatung «Orionline»: Versicherte können sich kostenlos telefonisch beraten lassen. Sie erhalten kompetente Auskünfte – auch in nicht versicherten Rechtsbereichen – und können so rechtliche Konflikte vermeiden.

Rechtsgebiet:	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E3 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>1 Beratungs-Rechtsschutz Ohne Vorliegen eines Rechtsstreits gewährt Orion ihren Versicherten in den versicherten Rechtsgebieten telefonisch Rechtsauskünfte;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen; – die Versicherungssumme beträgt CHF 1 000, im Produkt Premium CHF 2 000; – örtliche Geltung: Schweiz. 	1 Monat	Beim Eintritt des Beratungsbedarfs	Für Vertragsprüfungen;
<p>2 Arbeitsrecht Arbeitsrechtliche Streitigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit Arbeitnehmenden; – mit angelerntem Personal; – vor paritätischen Berufskommissionen (GAV); <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>3 Vertrags-Rechtsschutz In der Variante Standard nur versichert, sofern vereinbart: Streitigkeiten aus anderen, nicht separat aufgeführten obligationenrechtlichen Verträgen wie z.B. Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag, Innominatverträge; über das Internet abgeschlossene Verträge sind ebenfalls versichert; versichert ist auch das Verfahren um Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Streitigkeiten aus Darlehen sind nur versichert, sofern die Darlehen schriftlich vereinbart wurden; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software gilt Deckung nur in der Eigenschaft des Versicherten als Kunde; – örtliche Geltung: Europa. 	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder -verkauf sowie als Bauherr im Zusammenhang mit Neubauten, Umbauten oder Renovationen sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu; – im Zusammenhang mit Arbeiten des Versicherten ausserhalb der versicherten Tätigkeiten, bei welchen er Leistungen Dritter plant, organisiert, koordiniert und überwacht (z.B. als Bauleiter, General- oder Totalunternehmer); – bei Streitigkeiten in der Eigenschaft des Versicherten als General- oder Totalunternehmer. Dies gilt auch, wenn er nur für einen Teil des Bauprojektes als Generalunternehmer tätig ist; – für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht; – bei Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten; – für Fälle des Versicherten als Franchisegeber;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E3 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>4 Versicherungsrecht Streitigkeiten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Privatversicherungen; – Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (wie z. B. IV), Pensions- und Krankenkassen; – Gebäudeversicherungen; <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Gebäudeversicherung besteht nur für versicherte Liegenschaften Deckung.</p>	<p>Im Sozialversicherungsrecht: 1 Monat</p> <p>In allen übrigen Fällen: Keine</p>	<p>Bei Personenschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; – bei Streitigkeit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; <p>In allen übrigen Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. 	
<p>5 Rechtsschutz für Mieter und Pächter Der von Orion für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Schweiz gelegenen, betrieblich genutzten Liegenschaften der versicherten Betriebe, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ol style="list-style-type: none"> a Miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten, die einen versicherten Betrieb als Mieter oder Pächter betreffen; b Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf); 	<p>1 Monat</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	
<p>6 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Schweiz gelegenen, betrieblich genutzten Liegenschaften der versicherten Betriebe, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ol style="list-style-type: none"> a Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (wie z.B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf); b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn; c Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten; d Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer formellen Enteignung; e Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen; <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p> <p>Durch besondere Vereinbarung versicherbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> f weitere Grundstücke und Liegenschaften: Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer (lit. a bis e) für weitere, einem Versicherten gehörende Grundstücke und Liegenschaften; g Vermieter-Rechtsschutz Streitigkeiten mit Mietern / Pächtern aus Miet- oder Pachtvertrag. Für diese Liegenschaften ist zudem der Rechtsschutz als Grund- und Stockwerkeigentümer gemäss lit. f mitversichert; 	<p>1 Monat</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p> <p>für lit. e: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entzug von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen; – für Streitigkeiten zwischen Stockwerkeigentümern, zwischen Stockwerkeigentümern und den Organen dieser Gemeinschaft sowie Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E3 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>7 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Operhilfe ist mitversichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war, besteht nur Deckung im Rahmen des Mobilitäts-Rechtsschutzes gemäss Abs. 11 lit.a; – betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 6; – im Zusammenhang mit Schäden aus Angriffen auf IT-Systeme oder Datenverlust nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 14. 	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
<p>8 Strafverteidigung Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war, besteht nur Deckung im Rahmen des Mobilitäts-Rechtsschutzes gemäss Abs. 11 lit.a; – für Fälle aus dem Steuer-, Immaterialgüter-, dem Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie dem Datenschutzgesetz besteht nur Deckung im Rahmen von Absatz 17 - 21. 	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften.	<ul style="list-style-type: none"> – bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen; – für Fälle aus dem Ausländer- und dem Gewerbepolizeirecht;
<p>9 Bewilligungen Verfahren über den Entzug, die Einschränkung oder Nichterneuerung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen – Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen – Kurzarbeitsbewilligungen; <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	1 Monat	Im Zeitpunkt der Verfügung, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Bei Anschuldigung vorsätzlicher Verletzung von Vorschriften;
<p>10 Eigentums- und Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder Tieren;</p>	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E3 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>11 Mobilität-Rechtsschutz</p> <p>a Die Versicherten sind auf Geschäftsreisen in den in Art. C1 aufgeführten Rechtsgebieten als Eigentümer, Halter, Lenker und Passagier beliebiger, nicht einem versicherten Betrieb gehörender Motorfahrzeuge versichert;</p> <p>b Ausserhalb des Strassenverkehrs sind die Versicherten auf Geschäftsreisen in den folgenden Rechtsgebieten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gastaufnahme- und Reiseverträge – Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Unterkunft aus Beherbergungs-, Bewirtungs- und Gastaufnahmevertrag sowie aus Pauschalreisevertrag; <p>Als Geschäftsreisen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrten und Aufenthalte des Versicherten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, ausschliesslich bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit; – andere vom Versicherungsnehmer aus Arbeitsvertrag zu entschädigende Fahrten und Aufenthalte des Versicherten. <p>Keine Geschäftsfahrten sind der Arbeitsweg, Umwege und Verlängerungen zu privaten Zwecken, sowie Aufenthalte, die länger als 3 Monate dauern.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Rechtsfall über ein anderes Rechtsgebiet oder für lit. a eine allenfalls bestehende private oder betriebliche Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gedeckt, werden aus dem Mobilitäts-Rechtsschutz keine Leistungen erbracht; – örtliche Geltung: lit.a: je nach betroffenem Rechtsgebiet gemäss Art. C1. 	Keine	<p>a je nach betroffenem Rechtsgebiet gemäss Art. C1</p> <p>b im Vertragsrecht: Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<p>Zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss Art. C1 und E3:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewagten Handlungen, bei denen sich der Versicherte wissentlich einer Gefahr aussetzt. Keine Deckung besteht insbesondere für Länder, die das eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) empfiehlt, nicht zu bereisen sowie für Aktivitäten, von denen das EDA in einem bestimmten Land abrät; – im Zusammenhang mit Geiselnahmen und Entführungen;
Die folgenden Rechtsgebiete sind in der Variante Standard nur versichert, sofern der Vertrags-Rechtsschutz (Art. B1 Abs. 3) mitversichert ist.			
<p>12 Inkasso-Rechtsschutz</p> <p>Versichert ist auch ohne Vorliegen einer Streitigkeit das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsgebiet zustehenden Forderung gegenüber einem Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, wobei die Forderung fällig, erstmals gemahnt und unverjährt sein muss;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkung: Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion.</p>	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen Mahnung.	
<p>13 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz</p> <p>Versichert ist das Stellen eines Gesuchs um Löschung aus dem Betreibungsregister, das für Dritte einsehbar ist, oder eine Feststellungsklage zur Abwehr einer ungerechtfertigten Betreibung;</p> <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	1 Monat	Im Zeitpunkt der Betreibung.	

Rechtsgebiet:	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E3 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>14 Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz Versichert sind (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, die mittels elektronischer Medien oder Presseerzeugnisse begangen werden und für Dritte erkennbar sind.</p> <p>Folgende Leistungen werden erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufforderung unter Androhung rechtlicher Konsequenzen, persönlichkeitsverletzende Angriffe zu unterlassen; – Einreichen einer Strafanzeige; – Geltendmachung von Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und dem Betreiber der Website bzw. Herausgeber des Presseerzeugnisses; – unter Anrechnung an die Versicherungssumme werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 5 000 (im Produkt Premium bis CHF 10 000) übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet; <p>b Einreichen einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung persönlicher Identitäts-Authentifizierungen in Betrugsabsicht;</p> <p>c Einreichen einer Strafanzeige und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei missbräuchlicher Verwendung von Kreditkartendaten für den Bezug von Waren und Dienstleistungen im Internet;</p> <p>d Streitigkeiten über von der versicherten Person oder Organisation in der Schweiz registrierte Domains;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – besteht für diese Risiken Deckung aus einer speziellen Cyberversicherung, werden die Leistungen nur subsidiär zu dieser Versicherung erbracht; – örtliche Geltung: Europa. 	1 Monat	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Für Fälle, in denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorgängige Provokation der angreifenden Person erwidert hat;
<p>15 Liegenschafts Kauf und -verkauf Streitigkeiten aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkauf von versicherten betrieblich genutzten Liegenschaften; – Kauf von für einen versicherten Betrieb betrieblich genutzte Liegenschaften in der Schweiz; 	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>16 Rechtsschutz als Bauherr Für versicherte, betrieblich genutzte Liegenschaften besteht Deckung für Streitigkeiten aus Werkvertrag im Zusammenhang mit Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkung: Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p>	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest;

Rechtsgebiet:	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E3 besteht keine Versicherungsdeckung:
17 Steuerrecht Beschwerdeverfahren betreffend schweizerische Steueranlagen der versicherten Betriebe;	3 Monate	Im Zeitpunkt der ersten Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.	– bei Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern; – für das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung; – Fälle im Zusammenhang mit einer amtlichen Einschätzung durch die Steuerbehörden.
18 Immaterialgüterrecht Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Patent-, Marken-, Design- oder Urheberrecht sowie die Verteidigung in Strafverfahren; Örtliche Geltung: Europa.	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
19 Unlauterer Wettbewerb Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus unlauterem Wettbewerb sowie die Verteidigung in Strafverfahren; Örtliche Geltung: Europa.	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
20 Kartellgesetz – Verwaltungsverfahren betreffend Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen; – Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen; – Untersuchungen der Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsbeschränkungen; – Verteidigung in Verfahren wegen Strafsanktionen des Kartellgesetzes; Örtliche Geltung: Schweiz.	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
21 Datenschutz – Privatrechtliche Streitigkeiten nach Datenschutzgesetz betreffend Auskunftsrecht und Schutz der Persönlichkeit; – Verteidigung in Verwaltungsverfahren betreffend Untersuchungen des Eidgenössischen bzw. des nationalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten; – Verteidigung in Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Datenschutzgesetz; Örtliche Geltung: Europa.	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	

C1 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Rechtsberatung «Orionline»: Versicherte können sich kostenlos telefonisch beraten lassen. Sie erhalten kompetente Auskünfte – auch in nicht versicherten Rechtsbereichen – und können so rechtliche Konflikte vermeiden.

Rechtsgebiet:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. E3):
<p>1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert;</p>	<p>Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.</p>	<p>– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für die Geltendmachung von Schäden an einem nicht versicherten Fahrzeug;</p>
<p>2 Strafrecht Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;</p>	<p>Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.</p>	<p>– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);</p>
<p>3 Ausweisentzug und Besteuerung Orion gewährt Rechtsschutz – bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises; – bei Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsgeldern (wie LSVA, usw.);</p> <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.</p>	<p>Bei Verfahren zum Zweck des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;</p>
<p>4 Eigentums- und Sachenrecht Bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<p>Beim Kauf / Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;</p>
<p>5 Versicherungsrecht Streitigkeiten mit – Privatversicherungen; – Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (wie z. B. IV), Pensions- und Krankenkassen;</p>	<p>Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; bei Streitigkeit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; in allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.</p>	
<p>6 Patientenrecht Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen;</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	

Rechtsgebiet:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
<p>7 Fahrzeug-Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Wasserfahrzeuge ist ein maximaler Streitwert von CHF 150 000 versichert. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen; – örtliche Geltung für Fahrzeugkauf: Europa. 	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und deren Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt; – bei der Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte dieses Geschäft gewerbmässig betreibt; – für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild versehen sind.
<p>8 Miete einer Garage Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.</p> <p>Örtliche Geltung: Schweiz.</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	

D Verkehrs-Rechtsschutz Premium

Im Verkehrs-Rechtsschutz Premium kommt generell keine Karenzfrist zur Anwendung.

Rechtsberatung «Orionline»: Versicherte können sich kostenlos telefonisch beraten lassen. Sie erhalten kompetente Auskünfte – auch in nicht versicherten Rechtsbereichen – und können so rechtliche Konflikte vermeiden.

D1 Welche Rechtsgebiete sind versichert

Versichert sind Streitigkeiten in sämtlichen Rechtsgebieten, von denen ein Versicherter in einer gemäss Art. A2 Ziff. 2-8 versicherten Eigenschaft betroffen ist.

D2 Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten

Ein Fall gilt als eingetreten:

- im Versicherungsrecht:
 - bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat.
 - bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration;
 - in allen übrigen Fällen des Versicherungsrechts: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;
- im Strafrecht: Im Zeitpunkt der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften;
- In allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

D3 Welches sind die Ausschlüsse

Es besteht keine Versicherungsdeckung (abschliessende Aufzählung):

- 1 für die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter. Das ist Aufgabe einer Haftpflichtversicherung;
- 2 für Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik, radioaktiver Strahlung, Chemieunfällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme;
- 3 für Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder

dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);

- 4 für Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldern (z.B. Vorliegen eines Verlustscheins oder einschlägiger Beteiligungen) oder von verjährten Forderungen;
 - 5 beim Kauf / Verkauf und Vermietung von Fahrzeugen und Zubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt. Diese Fälle können im Betriebs- Rechtsschutz versichert werden;
 - 6 im Fahrzeugvertragsrecht: für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild versehen sind;
 - 7 für Fälle als Eigentümer oder Halter von Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht grösser als 5.7 Tonnen;
 - 8 für Fälle wegen der Anschulldigung eines Raserdelikts. Als «Raser» gilt von Gesetzes wegen, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:
 - um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
 - um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
 - um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
 - um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.
- Ebenso gilt als «Raser», wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- 9 für Fälle infolge Fahrens in angetrunkenem Zustand
 - mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr;
 - mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,80 mg/l oder mehr;
 - 10 für vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

F Gemeinsame Bestimmungen

E1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. A5 und B1 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes, eines Mediators oder eines sonstigen externen Dienstleisters sowie in Abweichung von Art. E6 Abs. 2 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten Stunde bis maximal CHF 2 000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurück zu erstatten,
 - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassenes Gutachten,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive dafür zu leistende Sicherheitsleistungen,
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z.B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins,
 - g Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
 - h für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötige Übersetzungs- und Reisekosten, je bis zu CHF 5 000 (in den Produkten Premium je bis zu CHF 10 000).

- 2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
 - a Bussen,
 - b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
 - c Schadenersatz,
 - d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. betreffend Verwarnung, Ausweisentzug, etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten. Im Produkt Verkehrs-Rechtsschutz Premium werden diese Kosten und Gebühren von Orion übernommen,
 - e Kosten und Honoraren zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen, eines Haftpflicht- oder D&O-Versicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse,
 - f Kosten und Honoraren in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkurseröffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

- 3 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

E2 Selbstbehalt

Wurde ein Selbstbehalt vereinbart, ist dieser in der Police aufgeführt.

E3 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B1 und C1 vor, gelten jedoch nicht für den Verkehrs-Rechtsschutz Premium. Für diesen gelten ausschliesslich die in Art. D3 aufgelisteten Ausschlüsse):

Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche in Art. A1, A2, B1 und C1 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Personen, Versicherteneigenschaften und Rechtsgebiete;
- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter. Das ist die Aufgabe einer Haftpflichtversicherung;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Ausspernung, Nuklearschäden durch Kernenergie, radioaktive Strahlung, Chemieunfällen, Angriffen aller Art auf IT-Systeme (Ausnahme: Persönlichkeits- und Internet-Rechtsschutz gemäss Art. B1 Abs. 14) sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- 7 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen (Ausnahme: Inkasso-Rechtsschutz gemäss Art. B1 Abs. 12) oder Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldner (z.B. bei Vorliegen eines Verlustscheins oder einschlägiger Betreibungen) oder von verjährten Forderungen;
- 8 soweit nicht in Art. B1 als versichert aufgeführt, Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- 9 Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten;

Ausschlüsse im Betriebs-Rechtsschutz Standard:

- 10 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 11 soweit nicht in Art. B1 als versichert aufgeführt, Fälle im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf und -verkauf oder mit Neu- oder Umbauten sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu;
- 12 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts und des öffentlichen Planungsrechts (Ausnahme: Steuerrecht gemäss Art. B1 Abs. 17);
- 13 mit Ausnahme des Mobilitäts-Rechtsschutzes (Art. B1 Abs. 11), von E-Bikes, Motorfahrrädern und nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeugen: Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entleiher, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 14 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. einfache Gesellschaft sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane);

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-Rechtsschutz:

- 15 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht be-

rechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;

- 16 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
- 17 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- 18 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 19 Fälle infolge Fahrens in angetrunkenem Zustand
 - mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr;
 - mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,80 mg/l oder mehr;
- 20 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen mit einem Abfluggewicht grösser als 5.7 Tonnen;
- 21 vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

E4 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe. Diese Einschränkungen gelten nicht für das Produkt Verkehrs-Rechtsschutz Premium.

E5 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie. Die Versicherung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B1 (Betriebs-Rechtsschutz) erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

E6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zu-

stimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand, Gutachter oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. E1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
- 5 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

E7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schieds-

richter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

E8 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt

- 1 Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem Orion leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien spätestens bei der letzten Leistung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Partei.
- 2 Orion bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.
- 3 Eine telefonische Beratung über den Telefonservice Orionline gilt nicht als versicherter Rechtsfall und berechtigt nicht zu einer Kündigung des Vertrags.

E9 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.
- 3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- 4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

E10 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Bei Teilzahlungen kann Orion für jede Rate einen Zuschlag erheben.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Änderungen des Prämientarifs und neue Allgemeine Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntgegeben und gelten vom Versicherungsnehmer ab dem folgenden Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt. Kein Kündigungsrecht besteht, wenn sich von Orion nicht beeinflussbare Abgaben wie z.B. die Eidg. Stempelabgabe ändern oder wenn sich die Prämie auf Grund von persönlichen Situationen des Versicherungsnehmers ändert (z.B. Erhöhung der AHV-Lohnsumme oder des Jahresumsatzes, Änderung / Ausweitung der betrieblichen Tätigkeit etc.).

E11 Grundlagen der Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden die Anzahl Mitarbeiter, die Lohnsumme oder der Jahresumsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter

- a Anzahl beschäftigter Personen: Sämtliche Mitarbeiter inkl. Betriebsinhaber, im versicherten Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder, Teilzeitmitarbeiter, Mitarbeiter von Zweigniederlassungen sowie alle Personen, die zum versicherten Betrieb in einem Personalverleih-Verhältnis stehen;
- b Lohnsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer;
- c Jahresumsatz: Der gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen;
- d Honorarsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Orion die zur Prämienberechnung notwendigen Grundlagen – basierend auf dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres – bekannt zu geben. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Zahlen massgebend.

E12 Deklarationspflicht

- 1 Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Orion auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.
- 2 Orion hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht oder nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Orion ab Eintritt der Nicht- / Falschdeklaration bzw. nach Ablauf der von Orion mittels eingeschriebenem Mahnschreiben gesetzten Frist nicht mehr an den Vertrag gebunden.

E13 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

E14 Kommunikation

- 1 Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
- 2 Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.

E15 Wechsel des Betriebsstandortes

Falls der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag

des Versicherungsnehmers sofort. Wechsel des Geschäftssitzes sind Orion innert 30 Tagen zu melden. Orion ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

E16 Provisorische Deckung für neue Firmen und Standorte

- 1 In der Schweiz neu gegründete oder übernommene Firmen und Standorte im selben Tätigkeitsbereich wie der versicherte Betrieb, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50% beteiligt ist, gelten im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert.
- 2 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme Orion die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so entfällt diese Deckung.
- 3 Die Prämie für den Einschluss ist mit Wirkung ab Datum der Gründung bzw. Übernahme geschuldet.

E17 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

E18 Datenschutz

- 1 Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Sie verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Analysen, Profiling). Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, wie z.B. Behörden, externen Anwälten und weiteren Dienstleistern, zur Bearbeitung weiterleiten.
- 2 Sofern ein Makler oder Vermittler für den Kunden bzw. Orion handelt, ist Orion ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – für die obgenannten Zwecke bekannt zu geben. Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Orion verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Sie werden mindestens 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Daten aus Rechtsfällen mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Falles, aufbewahrt.
- 3 Wenn die versicherte Person oder Organisation es nicht ausdrücklich untersagt, ist Orion berechtigt, mit dieser sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie Emails zu kommunizieren. Orion übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.
- 4 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

E19 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

E20 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

E21 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen entfällt die Leistungspflicht, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag entgegenstehen.

Adressen für Rechtsauskünfte, Meldung von Rechtsfällen und Fragen im Rechtsfall:

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 75

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Avenue Gratta-Paille 1
1018 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64

Eine Tochtergesellschaft von:

